

Antwort auf Mündliche Anfrage

46. Wird es in niedersächsischen Häfen politisch motivierte Umschlagsverbote geben?

Abgeordnete Hermann Grupe, Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Gabriela König, Christian Grascha und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die rot-grüne Koalition in Bremen hat sich für ein Umschlagsverbot für Atombrennstoffe ausgesprochen und das Hafenbetriebsgesetz geändert. Die rechtliche Prüfung dieser Willensbekundung läuft derzeit noch vor dem Bundesverwaltungsgericht. Jetzt kommt in Bremen die Diskussion über den Export von Rüstungsgütern zum Tragen (taz, 5. Januar 2016). Der grüne Koalitionspartner kann sich ein Umschlagsverbot von Rüstungsgütern vorstellen, der zuständige Minister spricht von Universalhäfen und ist zurückhaltender beim Verbot von Güterumschlägen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Atomtransporte werden wie andere Transporte auch von privaten Unternehmen organisiert und durchgeführt. Diese entscheiden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, welche Verkehrsmittel, Wege und gegebenenfalls Häfen im Einzelnen genutzt werden sollen. Dabei sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und -auflagen zu beachten.

Für die allgemeine Sicherheit und die Erteilung von Beförderungsgenehmigungen im Zusammenhang mit dem Transport von Kernbrennstoffen ist gemäß Atomgesetz das Bundesamt für Strahlenschutz die zuständige Behörde. Die Genehmigung erfasst dabei auch den Umschlag von Kernbrennstoffen im Hafen. Wenn das Bundesamt für Strahlenschutz nach umfassender Prüfung feststellt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen einen Transport sprechen, so ist die entsprechende Genehmigung - gegebenenfalls mit Auflagen - von dort zu erteilen.

Für die Gefahrenabwehr in Hafengebieten ist in Niedersachsen die Hafenbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) zuständig. Beim Umschlag von Gefahrgütern der Klasse 7, zu denen u. a. auch Brennelemente gehören, bedarf es einer hafenbehördlichen Genehmigung. Die Hafenbehörde hat insofern zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Sicherheit für den Hafenbetrieb sowie für die Schifffahrt vorliegen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist die entsprechende hafenbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Ein Umschlagsverbot kann auf Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes oder der Niedersächsischen Hafenordnung ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen Anordnungen oder Auflagen der Hafenbehörde oder gegen sonstige Rechtsvorschriften festgestellt werden oder wenn notwendige Genehmigungen nicht vorliegen. Dabei ist im Einzelfall stets zu prüfen, ob ein Verbot verhältnismäßig wäre.

Eine Besonderheit stellt der Hafen Emden dar; hier ist aus historischen Gründen in der Besonderen Hafenordnung für den Hafen Emden festgelegt, dass Gefahrgüter, die Atom- oder Sondermüll sind, dort nicht umgeschlagen werden dürfen.

1. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der in Niedersachsen ansässigen sicherheits- und wehrtechnischen Unternehmen: Wie steht die rot-grüne Landesregierung zu einem politisch motivierten Verbot der Verladung/Verschiffung von Gütern und Waren dieser Unternehmen in deutschen bzw. niedersächsischen Häfen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus enthält sich die Landesregierung einer Bewertung etwaiger politischer Entscheidungen von Verfassungsorganen anderer Bundesländer.

2. Mit welchen politisch motivierten Umschlagsverboten ist gegebenenfalls in den niedersächsischen Häfen noch in der laufenden Legislaturperiode zu rechnen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Würde die Landesregierung die Verladung von Gütern und Waren, die in anderen deutschen Seehäfen aus politischen Erwägungen nicht verladen werden, in den geeigneten niedersächsischen Häfen zulassen?

Die Landesregierung wird bei Transporten über die niedersächsischen Häfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Einhaltung der geltenden Rechtslage achten.